



*Öffentlicher Dienst*  
10/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921 000/1-II/A/1/84

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 W i e n

**Gesetzentwurf**  
Zl. 61-GE/1984  
Datum 1984 10 29  
Verteilt 1984 10 29  
Frans. 84

Sachbearbeiter Klappe/Dw  
Tschirf 2560

Ihre GZ/vom

*Wasserbau*

Betrifft: Gehaltsgesetz 1956  
Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle  
Begutachtungsverfahren

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961,  
GZ 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai  
1967, GZ 22.396-2/67, übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Ausfertigungen  
des Entwurfes einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle samt Er-  
läuterungen.

Die begutachtenden Stellen werden unter einem ersucht, dem Präsi-  
dium des Nationalrates im Sinne der obzitierten Rundschreiben  
- 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem gegenständlichen  
Gesetzesentwurf zuzuleiten.

22. Oktober 1984  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921 000/1-II/A/1/84

Gehaltsgesetz 1956;  
Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-  
Novelle;  
Begutachtungsverfahren.

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

DRINGEND

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-  
reichischen Landesregierung  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen  
Dienstes

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer  
42. Gehaltsgesetz-Novelle sowie den Entwurf von Erläuterungen  
hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis zum

19. November 1984

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin  
eine Stellungnahme nicht einlangen, darf eine Zustimmung zum vor-  
liegenden Entwurf angenommen werden.

- 2 -

Weiters darf im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, GZ 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, GZ 22.396-2/67, gebeten werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

22. Oktober 1984  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  


**E n t w u r f**

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1984, mit dem das  
Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (42. Gehaltsgesetz-Novelle)

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, zuletzt geändert durch  
das Bundesgesetz BGBI. Nr. 656/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lit. c erhält folgende Fassung:

"c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die  
Verpflegung, der Familienunterhalt und die  
Wohnkostenbeihilfe, sowie die Entschädigung bei Übungen  
nach dem Heeresgebührengesetz, BGBI. Nr. 152/1956,  
Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die  
Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur  
Hilfeleistung in das Ausland, BGBI. Nr. 233/1965, und die  
Barbezüge, der Familienunterhalt und die  
Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz."

2. Im § 17 Abs. 3 werden die Worte "bei Schicht- oder  
Wechseldienst" durch die Worte "auf Grund des Dienstplanes" ersetzt.

3. § 20c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer  
Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine

-2-

Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 150 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 vH des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt."

4. Im § 20c Abs. 3 wird der Ausdruck "200 vH" durch den Ausdruck "300 vH" ersetzt.

5. Im § 51 Abs. 1 wird die Zitierung "BGBl. Nr. 215/1962" durch die Zitierung "BGBl. Nr. 216/1962" ersetzt.

6. Im § 59 Abs. 3 wird der Ausdruck "in der nächstniedrigeren Gehaltsstufe," durch den Ausdruck "in der Gehaltsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe ergeben würde," ersetzt.

7. § 59 Abs. 16 und 17 erhält folgende Fassung:

"(16) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d BLVG, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre. Ist jedoch an der Schule auch ein Fachvorstand vorgesehen, so gebührt dem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist, abweichend vom ersten Satz eine Dienstzulage von 33 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(17) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständigen geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig."

8. Im § 75 Abs. 4 Z 2 wird vor dem Wort "Suspendierung" der Klammerausdruck "(vorläufigen)" eingefügt.

- 3 -

## Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, in der Fassung des Art. I, wird wie folgt geändert:

1. § 20c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 vH des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt."

2. Im § 20c Abs. 3 wird der Ausdruck "300 vH" durch den Ausdruck "400 vH" ersetzt.

## Artikel III

(1) Dieser Artikel ist auf die nachstehend angeführten Beamten anzuwenden:

1. Beamte, die sich am 1. Juli 1985 im Dienststand befinden und an diesem Tage der Dienststufe 3 der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 angehören,
2. Beamte, die in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985 als Angehörige der Dienststufe 3 der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 durch Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand oder durch Tod aus dem Dienststand ausscheiden.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Beamten kann zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, ab dem 1. Juli 1984 in die Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 beförderter Beamter ergeben haben, der für die dienst- und

- 4 -

besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse V maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler neu festgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind ausschließlich aus Anlaß der für Beamte der Dienststufe 3 der Verwendungsgruppe W 2 mit 1. Juli 1984 eingetretenen Änderung der Beförderungspraxis für Beförderungen in die Dienstklasse V zulässig. Das Höchstmaß der Verbesserung in der Dienstklasse V darf eineinhalb Jahre nicht übersteigen.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 2 ist nur insoweit zulässig, als der Beamte nicht ohnehin durch eine Ernennung, die im Juli 1984 oder danach wirksam geworden ist, der Begünstigung der im Abs. 2 angeführten Änderung der Beförderungspraxis teilhaftig geworden ist.

(4) Die Maßnahmen nach Abs. 2 werden für  
1. die im Abs. 1 Z 1 angeführten Beamten mit 1. Juli 1985 und  
2. die im Abs. 1 Z 2 angeführten Beamten mit dem Ersten jenes Monats, in (mit) dem sie aus dem Dienststand ausscheiden, wirksam.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die im Abs. 2 angeführte Änderung der Beförderungspraxis wäre bereits entsprechend früher in Kraft getreten, für den Beamten zu dem gemäß Abs. 4 für ihn maßgebenden Tag eine günstigere dienst- beziehungsweise besoldungsrechtliche Stellung ergeben hätte als jene, die ihm an diesem Tage tatsächlich zukommt. Beim angeführten Vergleich ist insbesondere auf die Verwendung (Funktion) und die Leistungsfeststellung (Dienstbeurteilung) des Beamten sowie auf den Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten Bedacht zu nehmen. Hierbei sind jene Bewertung des Arbeitsplatzes und jene Leistungsfeststellung beziehungsweise Dienstbeurteilung zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der fiktiv zurückverlegten Ernennung maßgebend gewesen sind. § 137 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, ist in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden.

- 5 -

#### Artikel IV

(1) Art. IV Abs. 7 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981, kann auch auf Beamte angewendet werden, die am 1. Juli 1981 zwar nur die Voraussetzungen der Z 1 und 2 dieser Bestimmung erfüllt haben, aber auf Grund der Aufgaben ihres Arbeitsplatzes nach der bis zu diesem Tag gehandhabten Beförderungspraxis bei der Ernennung in die Dienstklasse IV wie Beamte behandelt worden wären, bei denen alle Voraussetzungen des Art. IV Abs. 7 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle vorlagen.

(2) Bei den unter Abs. 1 fallenden Beamten kann auch die sich aus der Maßnahme nach Art. IV Abs. 7 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle ergebende Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung in der Dienstklasse IV vorgenommen werden.

#### Artikel V

(1) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV an Stelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehaltes.

(2) Dem Beamten der Verwendungsgruppe P 2 gebührt  
1. in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV an Stelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag) vorgesehenen Gehaltes,

- 6 -

2. in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV an Stelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehaltes.

(3) Art. V Abs. 5 und 6 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981, wird aufgehoben.

## Artikel VI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 6 mit 1. Jänner 1984,
2. Art. III mit 1. Juli 1984,
3. Art. I Z 2 bis 4 und Art. V mit 1. Jänner 1985,
4. Art. I Z 7 und Art. IV mit 1. Feber 1985,
5. Art. II mit 1. Jänner 1987.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATTProblem:

- a) In dem am 1. Dezember 1983 zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes abgeschlossenen Besoldungsverhandlungen 1984 wurde die Erhöhung der Jubiläumszuwendung vereinbart, eine erste Etappe für 1. Jänner 1985 vom Dienstgeber zugesagt.
- b) Die administrative Belastung der Direktoren an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist dort besonders groß, wo es keinen Abteilungsvorstand gibt.

Ziel:

- a) Gesetzliche Regelung, die den oben dargestellten Vereinbarungen entspricht.
- b) Entlastung der Direktoren der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, an denen kein Abteilungsvorstand besteht, in administrativen Belangen.

Inhalt:

- a) Erhöhung der Zuwendungen zum 25. und 40. (35.) Dienstjubiläum auf das doppelte Ausmaß in zwei Etappen zum 1. Jänner 1985 und 1. Jänner 1987.
- b) Regelung der Voraussetzungen, unter denen ein Administrator an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bestellt werden kann.

- 2 -

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

	1984	1985	1986	1987
	Millionen Schilling			
für				
die Anhebung der Jubiläumszuwendung	-	212,5	-	212,5
die Administratoren an berufsbil- denden mittleren und höheren Schulen	-	6,8	0,5	-
Stichtagsregelung für Wachebeamte der Dienstklasse V der Verwen- dungsgruppe W 2	0,3	2,5	2,2	-
Stichtagsregelung für bestimmte Beamte der Verwendungsgruppe C	-	0,5	-	-
 Summe	 0,3	 222,3	 2,7	 212,5

Mit diesen Beträgen sind auch die Maßnahmen erfaßt, die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 35. Vertragsbediensteten-gesetz-Novelle enthalten sind.

- 3 -

### Erläuterungen

#### Zu Art. I Z 1:

Die Neufassung trägt der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBI. Nr. 229/1951, Rechnung.

#### Zu Art. I Z 2:

Die regelmäßige Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen ist nicht nur bei einem Schicht- oder Wechseldienstplan, sondern auch bei einem Dienstplan anderer Art denkbar. Die Änderung stellt klar, daß die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagszulage und die Ersatzruhezeit bei regelmäßiger Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen auch dann anzuwenden sind, wenn sie im Rahmen eines Dienstplanes anderer Art erfolgt.

#### Zu Art. I Z 3 und 4 und zu Art. II:

Im dem am 1. Dezember 1983 zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erzielten Verhandlungsergebnis über die Besoldungsregelung für 1984, die durch die 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 656/1983, erfolgte, wurde den Gewerkschaften die Aufnahme von Verhandlungen über eine etappenweise Anhebung der Jubiläumszuwendung zugesagt. Es wurde damals auch vereinbart, daß die erste Etappe dieser Erhöhung mit 1. Jänner 1985 wirksam werden solle.

Die daraufhin geführten Verhandlungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

- 4 -

Aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren beträgt die Jubiläumszuwendung statt 100 vH des Monatsbezuges ab 1. Jänner 1985 150 vH und ab 1. Jänner 1987 200vH des Monatsbezuges. Aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren (bei Ausscheiden aus dem Dienststand nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren) beträgt die Jubiläumszuwendung statt 200 vH des Monatsbezuges ab 1. Jänner 1985 300 vH und ab 1. Jänner 1987 400 vH des Monatsbezuges.

Art. I regelt die 1. Etappe (1. Jänner 1985), Art. II die 2. Etappe (1. Jänner 1987) der Anhebung.

Als Bemessungsbasis wird jener Monatsbezug angeführt, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten im Monat des Dienstjubiläums entspricht. Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung, die auf den "dem Beamten gebührenden Monatsbezug" abstellte, wird nun auch in jenen Fällen, in denen dem Beamten im Monat des Dienstjubiläums zB gekürzte Bezüge gebühren, klargestellt, daß die Jubiläumszuwendung vom ungekürzten Monatsbezug zu bemessen ist. Fällt zB das Dienstjubiläum in die Zeit eines Karenzurlaubes, so ist die Jubiläumszuwendung bei Wiederantritt des Dienstes zu gewähren; für die Bemessung der Jubiläumszuwendung ist der auf den Monat des Dienstjubiläums entfallende fiktive Monatsbezug maßgebend.

Zu Art. I Z 5:

Hier wird eine Zitierung berichtet.

Zu Art. I Z 6:

Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, daß es durch die Anhebung der Gehaltsansätze in der Verwendungsgruppe L 1 - unter anderem durch den Entfall der bisherigen Gehaltsstufe 1 - in der Gehaltsstufe 18 ab dem dritten Jahr zu einer Verringerung der Dienstzulage kommt.

Zu Art. I Z 7:

Diese Neufassung bezieht die höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik, Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und Bildungsanstalten für Erzieher in die bisherige Administratoren-Regelung mit ein. Auch an diesen Anstalten kann ein Administrator zur Unterstützung des Schulleiters in Verwaltungsaufgaben bestellt werden, wenn die Anstalten mindestens 12 Klassen aufweisen. Ist an einer solchen Anstalt bereits ein Fachvorstand vorgesehen, verringert sich die Dienstzulage des Administrators.

Zu Art. I Z 8:

Durch diese Bestimmung wird der Einführung einer vorläufigen Suspendierung neben der bisher bestehenden Suspendierung im BDG 1979 Rechnung getragen.

Zu Art. III:

Durch diese Regelung soll allen Beamten der Dienststufe 3 der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 jene Verbesserung ihrer dienst- bzw. besoldungsrechtlichen Stellung zuteil werden, die ihnen auf Grund der für diese Beamten zum 1. Juli 1984 eingetretenen Verbesserung der Beförderungspraxis in die Dienstklasse V nicht oder nicht zur Gänze zuteil geworden ist. Damit wird ebenso wie mit der Verbesserung der Beförderungspraxis auch der besonderen Leitungsfunktion dieser Höchstfunktionäre im Bereich der Verwendungsgruppe W 2 Rechnung getragen.

Diese Verbesserungen sollen für die am 1. Juli 1985 im Dienststand befindlichen Beamten, aber auch für die Beamten wirksam werden, die in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 Beamte des Ruhestandes werden oder durch Tod aus dem Dienststand ausscheiden.

- 6 -

Zu Art. IV:

Diese Bestimmung soll inhaltlich eine Ergänzung zu Art. IV Abs. 7 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981, bewirken. Die vorgesehene Verbesserung besteht darin, daß die für bestimmte Personengruppen vor dem 1. Juli 1981 gehandhabte Beförderungspraxis in die Dienstklasse V bei der Überleitung gemäß der 37. Gehaltsgesetz-Novelle ebenfalls berücksichtigt werden soll.

Zu Art. V:

Die Reform des Besoldungssystems im Rahmen der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981, brachte in Randbereichen Schwierigkeiten. Bezugsabfälle von Beamten mußten durch Ergänzungszulagenregelungen im Art. V Abs. 5 und 6 aufgefangen werden.

Da die Ergänzungszulagenregelung jedoch bei der Anwendung des § 5 Abs. 2 PG 1965 zu einem unbefriedigenden Ergebnis führte, soll an die Stelle der Ergänzungszulage eine entsprechende Erhöhung des Gehaltsansatzes treten.

Zu Art. VI:

Dieser Art. regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes, soweit diese nicht an dem der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten sollen, und enthält die Vollziehungsklausel.

Text gegenüberstellung

neu

alt

Art. I Z 1:

§ 5. (2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten auch

...  
c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe, sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengebot, BGBl. Nr. 152/1956, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.

§ 5. (2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten auch

...  
c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und - soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt - die Wohnkostenbeihilfe, sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengebot, BGBl. Nr. 152/1956, in der geltenden Fassung, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Barbezüge, der Familienunterhalt und - soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt - die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz in der geltenden Fassung.

Art. I Z 2:

§ 17. (3) Ist auf Grund des Dienstplanes regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagediensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

§ 17. (3) Ist bei Schicht- oder Wechseldienst regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagediensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

Art. I Z 3:

§ 20c. (1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 150 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 vH des Monatsbezuges, der der beoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.

§ 20c. (1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 100 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 200 vH des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

Art. I Z 4:

(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 300 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 200 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

Zu Art. I Z 5:

§ 51. (1) Ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren sowie Universitätsassistenten, die zur verantwortlichen Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden (§ 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962), gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 51. (1) Ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren sowie Universitätsassistenten, die zur verantwortlichen Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden (§ 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 215/1962), gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach den folgenden Bestimmungen.

neu

alt

Zu Art. I Z 6:

§ 59. (3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die an Akademien in Unterrichtsgegenständen unterrichten, für die Arbeitsplätze der Verwendungsgruppe L PA (Anlage 1 Z 22 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz) vorgesehen sind und die die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsgruppe L PA erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt der Verwendungsgruppe L PA in der Gehaltsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe ergeben würde, sofern dieses Gehalt das Gehalt der Verwendungsgruppe L 1 übersteigt. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 59. (3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die an Akademien in Unterrichtsgegenständen unterrichten, für die Arbeitsplätze der Verwendungsgruppe L PA (Anlage 1 Z 22 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz) vorgesehen sind und die die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsgruppe L PA erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt der Verwendungsgruppe L PA in der nächst niedrigeren Gehaltsstufe, sofern dieses Gehalt das Gehalt der Verwendungsgruppe L 1 übersteigt. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

Zu Art. I Z 7:

§ 59. (16) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d BLVG, BGBI. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre. Ist jedoch an der Schule auch ein Fachvorstand vorgesehen, so gebührt dem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist, abweichend vom ersten Satz eine Dienstzulage von 33 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(17) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbstständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungs(Fach)vorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

§ 59. (16) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBI. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(17) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbstständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungs(Fach)vorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

Art. I Z 8:

§ 75. (4) Die Vorrückung der Berufsoffiziere wird aufgeschoben  
1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Berufsoffizier bis zum Abschluß des Verfahrens;  
2. durch Verhängung der (vorläufigen) Suspendierung des Berufsoffiziers bis zu ihrer Aufhebung.

§ 75. (4) Die Vorrückung der Berufsoffiziere wird aufgeschoben  
1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Berufsoffizier bis zum Abschluß des Verfahrens;  
2. durch Verhängung der Suspendierung des Berufsoffiziers bis zu ihrer Aufhebung.